Name des Kindes:		
VERP	FLICHTUNGSSCHEIN NACH DEM INFEKTIO	NSSCHUTZGESETZ
Ich verpflichte mich, mein Kind sofort vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernzuhalten und die Leitung unverzüglich zu benachrichtigen, falls das Kind an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes erst dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Krankheit abgeklungen bzw. nach schriftlichem ärztlichen Urteil – z.B. in Form einer ärztlichen Bescheinigung – eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Auch wenn ein Angehöriger in der Wohngemeinschaft der Familie an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, werde ich mein Kind im Interesse der übrigen Kinder nicht in die Kindertageseinrichtung bringen.		
Ort, D	atum	Unterschriften aller Personensorgeberechtigten
EINVI	ERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR ZECKENEN	TFERNUNG
	rkrankungen durch Infektion (u.a. FSME-Infektio tende Folgen kann in keiner Weise Haftung übe	on, Borreliose, usw.), sowie in diesem Zusammenhang ernommen werden.
Als El	tern/Personensorgeberechtigte unseres Kindes	
	wünschen wir die umgehende Entfernung einer entdeckten Zecke durch das Betreuungspersonal die Entdeckung der Zecke soll lediglich dem Abholer mitgeteilt werden, eine Entfernung durch das Betreuungspersonal soll nicht erfolgen.	
		entdeckte Zecken entfernen, die Leistung des genauen s von den Personensorgeberechtigten erfolgen.
Ort, D	atum	Unterschriften aller Personensorgeberechtigten